

31. 1. Kann die Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne in der allgemeinen Gütergemeinschaft des preuß. Allgemeinen Landrechts lebt, an einer gütergemeinschaftlichen Sache einen Diebstahl begehen?

St.G.B. §§. 242, 247 Abs. 2 u. 3.

Preuß. A.L.R. II. 1. §§. 365, 371, 373, 377 flg.; I. 17. §§. 4, 60, 69, 81, 176.

2. Hat die Strafflosigkeit der Ehefrau, welche gegen ihren Ehemann einen Diebstahl begangen, Einfluß auf die Strafbarkeit des Sach-Hehlers?

St.G.B. §. 247 Abs. 2 u. 3. §. 259.

3. Gehört zum Thatbestande einer Sach-Hehlerei die Erlangung eines Vorteiles?

St.G.B. §. 259.

II. Strafsenat. Ur. v. 12. April 1881 g. St. Rep. 684/81.

I. Landgericht Schneidemühl.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten St. erscheint nicht begründet.

Nach dem festgestellten Sachverhalte hat die mit ihrem Ehemanne in der allgemeinen Gütergemeinschaft des preussischen Allgemeinen Landrechts lebende verhehlichte Schuhmachermeister L. in der Nacht vom 20. zum 21. Mai 1880 ohne Wissen und gegen den Willen ihres Ehemannes dessen Wohnung unter Mitnahme ihres Kindes und verschiedener gütergemeinschaftlicher Sachen verlassen, sich in die Wohnung ihres Schwagers H. begeben und dort von jenen Sachen 7 Häute Rindsleder und 72 Paar Gamaschen, bezw. Schuhe an den Angeklagten St. verkauft, welcher sie sodann weiter verkaufte.

Davon ausgehend, daß die Gütergemeinschaft des preussischen Allgemeinen Landrechts als Miteigentum der Eheleute zu ideellen Teilen, welches nur durch das Vorwiegen der Rechte des Ehemannes während bestehender Ehe besonders geartet sei, sich qualifiziere, nimmt der erste Richter an, daß die verhehlichte L., indem sie jene Sachen, welche nach den Regeln der Gütergemeinschaft im Miteigentume, in der Verwaltung und im Besitze ihres Ehemannes sich befunden, demselben gegen dessen Willen weggenommen und sich angeeignet habe, einen, nach §. 247 Abs. 2 St.G.B.'s, jedoch in Rücksicht auf ihr persönliches Verhältnis nicht strafbaren Diebstahl (§. 242 das.) begangen hat, und

stellt weiter thatsächlich fest, daß der Angeklagte St. am 21. März 1880 zu S. Sachen, von welchen er wußte, daß sie seitens der verheirateten L. mittels Diebstahles, also einer an sich strafbaren Handlung, erlangt seien, seines Vorteils wegen angekauft hat, in Folge dessen der Angeklagte aus §§. 259. 247 Abs. 3 St.G.B.'s bestraft ist.

Wenn die Revisionschrift geltend macht, daß unter gütergemeinschaftlichen Eheleuten ein Diebstahl rechtlich nicht denkbar sei, weil es bei dem bestehenden gemeinschaftlichen Eigentum an dem Requisite der fremden Sache fehle, so ist dies nicht zutreffend. Ein Miteigentümer kann an der gemeinschaftlichen Sache, wenn er sie im Besitz oder Gewahrsam hat, eine Unterschlagung (§. 246 St.G.B.'s), und wenn er sie aus dem Gewahrsam eines anderen wegnimmt, einen Diebstahl (§. 242 das.) sehr wohl begehen; denn da ihm nach dem Begriffe des *condominium pro indiviso* an der Sache nur ein ideeller Anteil zusteht, so ist Gegenstand seines Eigentums nicht die ganze Sache, sondern nur sein Anteil. Indem er eigenmächtig die ganze Sache sich zueignet, verletzt er das in dem ideellen Teile bestehende Eigentumsrecht seines Genossen und eignet sich daher die Sache, da sie auch dem Eigentum des anderen unterliegt, als eine ihm fremde zu. Es ist deshalb ein Wegnehmen einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung rechtlich möglich, wenn ein Miteigentümer die gemeinschaftliche Sache aus dem Gewahrsam eines anderen Miteigentümers wegnimmt. Der darin liegende Diebstahl macht die ganze Sache zu einer mittels einer strafbaren Handlung erlangten. Der ideelle Anteil kann nur bei Bestimmung des Vermögenswertes, welchen der Diebstahl zum Gegenstande hat, in Betracht kommen, hat aber für den Thatbestand selbst keine Bedeutung.

Dafür, daß dies bei Eheleuten, welche in der allgemeinen Gütergemeinschaft leben, sich anders verhält, bietet der §. 247 St.G.B.'s für sich keinen Anhalt, da er ohne Unterscheidung von einem Diebstahl oder einer Unterschlagung, die von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden, spricht und diese Vergehen in Rücksicht auf das persönliche Verhältnis für straflos erklärt.

Dagegen ist allerdings die Frage, ob der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des preussischen A.L.R.'s II. 1 Abschn. 6 die Auffassung eines gemeinschaftlichen Eigentums oder welche sonst zum Grunde liegt, in der Theorie bestritten. Nachdem das frühere

preußische Obertribunal in dem Gutachten vom 24. August 1840 (Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt 1840 S. 369) unter Verwerfung der Theorie des Gesamteigentums für das berechnete Subjekt der gütergemeinschaftlichen Vermögensmasse das Ehepaar als moralische Person erklärt hat, hat in der Folge die auch vordem aufgestellte Ansicht namhafte Vertreter gefunden, daß die landrechtliche Gütergemeinschaft ein durch die Zwecke der Ehe modifiziertes gemeinschaftliches Eigentum sei, dergestalt, daß die Verwaltung der Vermögensmasse und deren Vertretung nach außen dem Ehemanne, soweit nicht das Gesetz seiner Verfügungsgewalt bestimmte Schranken zieht, allein zusteht und damit während des Bestehens der Ehe die Bedeutung der Anteile der Eheleute in den Hintergrund tritt (vgl. Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts Bd. 3 S. 521 flg.). Dieser Auffassung, welche sich auf A.L.R. I. 17. §§. 81. 176 und II. 1. §§. 365. 371. 373. 377 flg. stützt, und welche demnächst auch das frühere preußische Obertribunal in der Judikatur adoptiert hat (Erkenntnis vom 4. November 1857 in Goldammer's Archiv Bd. 6 S. 118 und vom 8. Januar 1867 in den Entscheidungen Bd. 57 S. 63 flg.), ist mit dem ersten Richter zuzustimmen. Die §§. 365 und 373 A.L.R.'s I. 1 bezeichnen das Verhältnis ausdrücklich als Miteigentum und, wenn dasselbe auch in wesentlichen Punkten von der Natur des gemeinschaftlichen Eigentums im Sinne des L. I Tit. 17 das. (vgl. namentlich §§. 4. 60. 69 das.) abweicht, indem der Ehegatte seinen Anteil während bestehender Ehe nicht an einen Dritten übertragen, nicht einen Dritten in das Miteigentum aufnehmen kann, ohne die eheliche Gemeinschaft in ihrem Begriffe zu zerstören, so bleibt es doch immer ein Miteigentum zu ideellen, während des Bestehens der Ehe latenten Anteilen. Die Annahme des ersten Richters, daß die verheiratete L. durch die in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehene Wegnahme der 7 Häute Rindsleder und der 72 Paare Gamaschen, beziehungsweise Schuhe, welche sich in dem Gewahrsam ihres Ehemannes befanden, trotz des ihr daran zustehenden Miteigentums einen — lediglich in Rücksicht auf ihr persönliches Verhältnis nicht strafbaren — Diebstahl begangen hat, unterliegt hiernach einem rechtlichen Bedenken nicht, und der Vorwurf einer Verletzung der §§. 242. 247 Abs. 2 St.G.B.'s kann für begründet nicht erachtet werden. Der gedachte §. 247 erklärt sodann in Abs. 3, daß die vorher (Abs. 1 und 2) getroffenen Bestimmungen in betreff der

Straflosigkeit, beziehungsweise der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung gewisser Personen, welche Diebstahl oder Unterschlagung begangen haben, auf Teilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten Verhältnisse stehen, keine Anwendung finden soll und erwähnt daher, während die in §. 258 St.G.B.'s gedachte Fehlerei sich als eine qualifizierte Begünstigung darstellt, der Sachhehler (§. 259 St.G.B.'s) allerdings nicht. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß die Bestimmungen des §. 247 in Abs. 1 und 2 zu Gunsten dieser Fehlerei Wirkung äußern. Das Gegenteil ist nicht nur aus dem Zwecke, welchen die Bestimmung in Abs. 3 verfolgt, zu schließen, sondern muß auch in Rücksicht darauf angenommen werden, daß die Fehlerei in §. 259 die Erlangung von Sachen mittels irgend einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung hat und mit dieser strafbaren That selbst sonst in keiner Beziehung steht, vielmehr als ein selbständiges Delikt sich darstellt. Es ist daher auch die allgemein erhobene Rüge einer Verletzung des §. 247 St.G.B.'s nicht zutreffend.

Wenn sodann die Revisionschrift mit dem Vorwurfe einer Verletzung des §. 258 — soll anscheinend heißen §. 259 — daselbst dagegen ankämpft, daß der Angeklagte die gedachten Sachen von der verehelichten L. seines Vorteiles wegen angekauft habe, so richtet sich dieser Angriff lediglich gegen thatsächliche Annahmen des ersten Richters. Derselbe hat festgestellt, daß der Angeklagte die Sachen für 190 M. gekauft und für 210 M. an den Tuchmacher B. weiter verkauft hat, sowie daß dieselben einen noch höheren Wert hatten. Ob der Ankauf als ein vorteilhaftes Geschäft sich herausgestellt — einen Vermögensvorteil in Wirklichkeit gebracht hat, darauf kommt es für den Thatbestand der Fehlerei nicht an, sondern nur darauf, ob der Ankäufer seines Vorteiles wegen gehandelt hat, und in dieser Beziehung hebt der erste Richter bei der Strafzumessung noch besonders hervor, daß für den Angeklagten neben dem eigenen Vorteile das Mitleid mit der verehelichten L. für den Abschluß des Kaufvertrages bestimmend war, nimmt also thatsächlich an, daß auch die auf den eigenen Vorteil gerichtete Absicht ihn dazu bestimmt hat.